

## 2. Entwurf

**Nutzungsvereinbarung  
über die Außenanlagen der Stiftung Schloss Ahrensburg  
für die Umsetzung  
des Leuchtturmprojektes „Kulturerlebnisraum Ahrensburger Schlossensemble**

Zwischen

**der Stiftung Schloss Ahrensburg,  
vertreten durch den Vorstand Herbert Woodtli  
sowie die Geschäftsführerin Dr. Tatjana Ceynowa,  
Lübecker Straße 1, 22926 Ahrensburg**

*– im Folgenden Stiftung Schloss genannt –*

und

**der Stadt Ahrensburg,  
vertreten durch den Bürgermeister Michael Sarach,  
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg**

*– im Folgenden Stadt genannt –*

wird zum Zwecke der Absicherung der geplanten Nutzung auf dem Außengelände der Stiftung Schloss die folgende Vereinbarung getroffen:

**Präambel:**

Die Stadt hat im Einvernehmen mit der Stiftung Schloss die Projektträgerschaft für das Leuchtturmprojekt Kulturerlebnisraum Ahrensburger Schlossensemble übernommen. Da die Stadt nicht Eigentümerin des genutzten Grundstücks ist, muss nach Vorgabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eine Nutzungsvereinbarung geschlossen werden, die die geplante Nutzung laut Antragstellung absichert.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Die Stiftung Schloss stellt der Stadt die erforderliche Außenfläche (Anlage 1) für die Umsetzung des Leuchtturmprojektes „Kulturerlebnisraum Ahrensburger Schlossensemble“ unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Stadt wird unter Einbeziehung geeigneter Drittmittel im Zusammenhang mit der Umsetzung des Leuchtturmprojektes „Kulturerlebnisraum Ahrensburger Schlossensemble“ die beantragten Einzelmaßnahmen (Anlage 2) gemäß Kostenplan (Anlage 3) auf der Außenfläche der Schlossinsel im Einvernehmen mit der Stiftung Schloss durchführen. Auf diesem Wege sollen die Voraussetzungen für einen Kunst- und Skulpturenpark in enger Kooperation mit der Sparkassen-Kulturstiftung geschaffen werden.

## **§ 2 Nutzung**

- (1) Die Schlossinsel soll sich im Alltagsbetrieb den Besuchern unentgeltlich als landschaftlich inszenierte Kulisse für das Schloss sowie als Anlauf- und Infopunkt zur Geschichte des Ensembles selber öffnen.
- (2) Darüber hinaus wird die Schlossinsel nach Abschluss der Einzelmaßnahmen als robuster Ergänzungsraum für Veranstaltungen der anrainenden Kultureinrichtungen, mit entsprechenden Versorgungsstrukturen (insb. Strom, Licht, Wasser/ Abwasser und Parkausstattung) dienen.
- (3) Die Parkanlage auf der Schlossinsel soll für die Besucher regelmäßig 30 Wochenstunden geöffnet sein, mindestens aber zu den Öffnungszeiten des Museums.
- (4) Das alleinige Recht der Stiftung Schloss, Veranstaltungen auf der Schlossinsel anzubieten oder zuzulassen und im Rahmen von Sonderveranstaltungen Eintrittsgelder zu verlangen bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für Schließungen in begründeten Einzelfällen oder aus Gründen der höheren Gewalt.

## **§ 3 Dauer**

- (1) Die Dauer der Vereinbarung gilt für 15 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2027.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (3) Die im Rahmen der Maßnahme entstandene Wertsteigerung der Außenanlagen geht bei Beendigung der Nutzungsvereinbarung entschädigungslos in das Eigentum der Stiftung über.

#### **§ 4 Absicherung im Grundbuch**

Die geplante Nutzung gemäß § 2 wird als beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

#### **§ 5 Übernahme der Folgekosten**

- (1) Die Stiftung Schloss wird die erforderlichen Folgekosten für die Unterhaltung der Außenanlagen auf der Schlossinsel für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung übernehmen.
- (2) Gleiches gilt für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der Schlossinsel.

#### **§6 Haftung**

- (1) Die Stiftung und die Stadt verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung eigener Haftungsansprüche aus dieser Vereinbarung gegeneinander, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist
- (2) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme aus dieser Vereinbarung verzichten die Stiftung und die Stadt auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stiftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

#### **§7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am ehesten entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Für die Stadt Ahrensburg  
Der Bürgermeister

Für die Stiftung Schloss Ahrensburg

Michael Sarach

Herbert Woodtli  
Vorstand

Dr. Tatjana Ceynowa  
Geschäftsführerin